



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 12. August 2025

Nr. 46

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst und den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst

Vom 30. Juli 2025

Artikel 1¹⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), verordnet der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst vom 27. Juni 2017 (JMBl. S. 488, 549), geändert durch Verordnung vom 7. März 2020 (JMBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsüberschrift werden die Angaben zu den §§ 33 und 34 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 33 Inkrafttreten“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „28. September 2015 (GVBl. S. 359)“ durch „28. Juni 2023 (GVBl. S. 477)“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 322-151

a) Die Wörter „und fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Wiederholung der Studienabschnitte I oder III verspricht in der Regel keinen Erfolg, wenn der Durchschnitt der schriftlichen Arbeiten einer Anwältin oder eines Anwalts - mit Ausnahme der Hausarbeit - unter 3 Punkten liegt.“

7. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Anwältin oder ein Anwalt eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, ist in der Gesamtbeurteilung anzugeben, ob eine Wiederholung voraussichtlich Erfolg verspricht.“

8. In § 21 Abs. 5 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für den Rechtsstaat“ eingefügt.

9. § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Anwältinnen und Anwälte, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, schließt sich ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an; sie können die vollständige Prüfung einmal wiederholen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt die Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes.“

10. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Übergangsvorschrift

Für Anwältinnen und Anwälte, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2025 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst in der am 30. August 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Auf schriftlichen Antrag der Anwältinnen und Anwälte nach Satz 1, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Anwendung des § 30 in der ab dem 1. September 2025 geltenden Fassung anordnen.“

11. § 33 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 34 wird § 33.

Artikel 2²⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 2013 S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), verordnet der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015 (JMBl. 2016 S. 34), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (JMBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

²⁾ Ändert FFN 322-152

1. In der Inhaltsüberschrift wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:
„§ 26 Übergangsvorschrift“
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 2 und 3.
5. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „12. Juni 2013 (StAnz. S. 838)“ durch „6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532)“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann
 1. eine Teilung der einzelnen Ausbildungsabschnitte bestimmen,
 2. in Einzelfällen aus wichtigen Gründen und in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung die Dauer der Ausbildungsabschnitte I, II und IV abweichend festgesetzten oder der Wegfall der Ausbildungsabschnitte I und II bestimmen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Wiederholung des Ausbildungsabschnitts III verspricht in der Regel keinen Erfolg, wenn der Durchschnitt der schriftlichen Arbeiten einer Anwärtlerin oder eines Anwärters unter 3 Punkten liegt.“
8. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit eine Anwärtlerin oder ein Anwärter eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, ist in der Gesamtbeurteilung anzugeben, ob eine Wiederholung voraussichtlich Erfolg verspricht.“
9. In § 15 Abs. 6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für den Rechtsstaat“ eingefügt.
10. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Übergangsvorschrift

Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2025 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst in der am 30. August 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 1, 6, 7 und 9 bis 12 und

2. Art. 2 Nr. 1, 6 bis 8 und 10

am 1. September 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 2025

Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei